

Erhalten Sie Ihr persönliches Exemplar!

Passen Sie die Themen Ihren Interessen an.

Mehr auf Seite 4

kompakt

Unternehmer

E-Rechnung: Mit Checkliste vorbereitet auf den Jahreswechsel

Ausgabe Quartal 4 2026

Das Kanzleimagazin der LVHN Steuerberatung GmbH

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

das Steuerrecht entwickelt sich stetig weiter. Uns liegt viel daran, dass Sie gut informiert sind. Wir haben auch in diesem Quartal wieder wichtige Änderungen und Informationen aus den Bereichen Steuern und Wirtschaft für Sie zusammengestellt. Außerdem wollen wir Ihnen auch Einblicke in unseren Kanzleialltag nicht vorenthalten. Bei Fragen helfen wir Ihnen gerne weiter.

Es grüßen Sie herzlich die Geschäftsführung der LVHN Steuerberatung GmbH

Dennis Rassau (StB) und Andrea Glaser (StBin) mit dem gesamten Team der LVHN



Inhalt

03 TITELTHEMA:
E-Rechnungspflicht ab 2025: BMF beantwortet zahlreiche Praxisfragen

STEUERN

04 IHRE THEMEN:
Was Sie interessiert: Ihre persönlichen Artikel

05 — 06 AUF EINEN BLICK:
Neuigkeiten kompakt zusammengestellt

AKTUELLES

07 IN EIGENER SACHE …:
Wir bilden weiter aus …

07 Zahlungstermine



Titelthema

E-Rechnung: Mit Checkliste vorbereitet auf den Jahreswechsel

Ende 2026 endet die erste Übergangsfrist für die E-Rechnung. Viele Unternehmen müssen dann ihre Ausgangsrechnungen umstellen. Der Empfang ist bereits Pflicht. Unsere Checkliste hilft, Erstellung, Prüfung und Aufbewahrung rechtzeitig zu organisieren.

Der Vorjahresumsatz entscheidet

Inländische Unternehmer müssen seit dem 1. Januar 2025 E-Rechnungen empfangen können. Für die Ausstellung gelten folgende Übergangsregelungen:

- **Bis 31. Dezember 2026:** Papierrechnungen und – mit Zustimmung des Empfängers – einfache PDF-Rechnungen bleiben grundsätzlich zulässig.
- **Im Jahr 2027:** Diese Möglichkeit besteht für Aussteller mit höchstens 800.000 Euro Gesamtumsatz im Jahr 2026 weiter. Darüber greift für betroffene Umsätze grundsätzlich die E-Rechnungspflicht.
- **Ab 1. Januar 2028:** Die Pflicht gilt für betroffene inländische Unternehmensgeschäfte unabhängig vom Umsatz. Gesetzliche Ausnahmen bleiben bestehen.

Entscheidend ist der Gesamtumsatz des Ausstellers nach § 19 Abs. 2 UStG, nicht der Kundenumsatz oder Rechnungsbetrag. Für bestimmte elektronische Datenaustauschverfahren (EDI) gilt eine Sonderregelung bis Ende 2027. Bei den Übergangsfristen zählen Leistungszeitraum und rechtzeitige Rechnungsübermittlung. Jahresübergreifende Abrechnungen erfordern deshalb eine gesonderte Prüfung (§ 27 Abs. 38 UStG).

Betroffene Unternehmen und Ausnahmen

Die Pflicht betrifft grundsätzlich Leistungen zwischen inländischen Unternehmern für deren Unternehmen, einschließlich Freiberuflern. Auch Vermieter und Ärzte können als Empfänger betroffen sein, obwohl ihre eigenen Leistungen häufig umsatzsteuerfrei sind. **...**



Sie haben Fragen zum Thema?
Ihr Ansprechpartner berät Sie gerne.

Zum Kontakt

info@lvhn.de

Den gesamten Artikel lesen:

Klicken Sie auf den QR-Code, um den vollständigen Artikel zu lesen.



Eine Ausgabe nur für Sie?

Melden Sie sich jetzt an!

Registrieren Sie sich für unseren Newsletter!



Lesezeit: 3 Minuten

Bilanzfehler lassen sich nicht immer steuerneutral korrigieren

Wer eine zu Unrecht bilanzierte Verbindlichkeit später korrigieren will, muss nach Ansicht des FG Münster beweisen, ob die Berichtigung gewinnwirksam oder gewinnneutral erfolgt. Sind die ursprünglichen Umstände nicht mehr aufklärbar, trägt der Steuerpflichtige die Feststellungslast. Der BFH prüft diese Frage nun im Revisionsverfahren IX R 8/26 endgültig.

Klicken Sie hier, um den Artikel weiterzulesen.

DAS KÖNNTE IHNEN GEFALLEN:

Anzeichen einer Demenz heißt nicht geschäftsunfähig

DAS KÖNNTE IHNEN GEFALLEN:

Regierungsentwurf zur Frühstartrente liegt vor

DAS KÖNNTE IHNEN GEFALLEN:

Unentgeltliche Ratenzahlungsvereinbarung führt nicht mehr zu Kapitalerträgen

DAS KÖNNTE IHNEN GEFALLEN:

Des Prüfers Liebling: Verfahrensdokumentation – darauf ist zu achten



Lesezeit: 5 Minuten

Einkommensteuerreformgesetz 2027: Reform oder Reförmchen?

Das geplante Einkommensteuerreformgesetz 2027 sieht zahlreiche Änderungen vor. Unter anderem sollen Grundfreibetrag und Arbeitnehmer-Pauschbetrag steigen, während höhere Einkommen stärker belastet werden. Kindergeld und Kinderfreibetrag sollen erhöht, die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen dagegen reduziert werden. Auch bei Zuschlägen für Sonn- und Feiertagsarbeit sowie bei der Besteuerung von Minijobs sind Änderungen geplant.

Klicken Sie hier, um den Artikel weiterzulesen.

Lesezeit: 4 Minuten

Selbstständig oder angestellt? BSG konkretisiert die Regeln

Ob jemand selbstständig oder sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist, hängt nicht allein vom Vertrag oder der Berufsbezeichnung ab. Das Bundessozialgericht hat in fünf Urteilen wichtige Kriterien konkretisiert. Entscheidend sind unter anderem die Einbindung in betriebliche Abläufe, Weisungsrechte, die tatsächliche unternehmerische Freiheit und das wirtschaftliche Risiko. Auch Ärzte, Lehrkräfte und Gesellschafter können daher als Beschäftigte gelten.

Klicken Sie hier, um den Artikel weiterzulesen.

Lesezeit: 6 Minuten

Handwerkerbonus: 2026 könnte sich schnelles Handeln lohnen

Der Steuerbonus für Handwerkerleistungen soll ab 2027 sinken: Geplant sind nur noch 15 statt 20 Prozent und maximal 900 statt 1.200 Euro Steuerermäßigung. Wer ohnehin Renovierungen, Reparaturen oder Wartungsarbeiten plant, kann deshalb von einer Durchführung und Bezahlung noch 2026 profitieren. Dabei kommt es auf den richtigen Zahlungszeitpunkt an – und bei größeren Maßnahmen kann eine Verteilung auf beide Jahre sinnvoll sein.

Klicken Sie hier, um den Artikel weiterzulesen.



Lesezeit: 5 Minuten

Pkw ins EU-Ausland verkaufen: Fehlende Gelangensbestätigung kostet nicht immer die Steuerfreiheit

Verkäufer können bei einer Lieferung in ein anderes EU-Land unter Umständen weiterhin auf die Steuerfreiheit vertrauen, auch wenn der Käufer keine Gelangensbestätigung zurücksendet. Entscheidend ist, dass der Verkäufer vor dem Geschäft alle zumutbaren Prüfungen vornimmt und diese dokumentiert. Dazu gehören insbesondere die Prüfung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, der Vertretungsberechtigung und der Identität des Abholers.

Klicken Sie hier, um den Artikel weiterzulesen.



Lesezeit: 4 Minuten

Steuerbescheide: Ab 2027 wird die elektronische Bekanntgabe zum Regelfall

Ab 2027 sollen Steuerbescheide grundsätzlich elektronisch bereitgestellt werden, während die Zustellung per Post zur Ausnahme wird. Das betrifft auch viele gemeinnützige Vereine und Stiftungen. Besonders wichtig: Für Fristen ist künftig der Zeitpunkt der elektronischen Bereitstellung entscheidend – nicht die Benachrichtigung darüber. Wer weiterhin Papierbescheide erhalten möchte, muss dies grundsätzlich beantragen.

Klicken Sie hier, um den Artikel weiterzulesen.

Lesezeit: 2 Minuten

Aktivrente im Jobwechsel: Wann der volle Freibetrag erhalten bleibt

Die Aktivrente ermöglicht weiterarbeitenden Menschen nach Erreichen der Regelaltersgrenze bis zu 2.000 EUR Arbeitslohn monatlich steuerfrei. Das BMF klärt nun die Behandlung bei Arbeitgeberwechsel und Midijobs: Untermonatlich gilt grundsätzlich eine tägliche Kürzung, während Midijobber die Steuerbefreiung für ihr volles Arbeitsentgelt nutzen können.

Klicken Sie hier, um den Artikel weiterzulesen.

Lesezeit: 5 Minuten

Laden zu Hause: Neue Nachweise für betriebliche E-Autos

Unternehmer müssen beim Laden betrieblicher Elektro- und Hybridfahrzeuge zu Hause ab dem 1.8.2026 die geladene Strommenge nachweisen. Die bisherige Ladestrompauschale entfällt. Die Stromkosten lassen sich entweder mit den tatsächlichen Kosten einschließlich Grundpreis oder mit einer neuen Strompreispauschale bewerten. Für 2026 beträgt diese 0,34 EUR je kWh. Bei privater PV-Anlage darf die gesamte geladene Strommenge mit dem Strompreis des Energieversorgers angesetzt werden.

Klicken Sie hier, um den Artikel weiterzulesen.



Lesezeit: 2 Minuten

Warnung vor angeblichen E-Mails der Steuerverwaltung

Die Steuerverwaltung warnt vor täuschend echt gestalteten Phishing-E-Mails im Namen von ELSTER. Sie sollen Empfänger zur Preisgabe von Anmeldedaten, Konto- oder Kreditkartendaten verleiten. Auffällig sind allgemeine Anreden, angebliche Fristen oder angekündigte Steuererstattungen. Die Verwaltung fordert niemals per E-Mail sensible Daten an. Im Zweifel sollten Nutzer sich direkt bei Mein ELSTER anmelden und dort ihr Postfach prüfen.

Klicken Sie hier, um den Artikel weiterzulesen.



IN EIGENER SACHE ...

Wir bilden weiter aus ...

Am 01. August des Jahres haben unsere neuen Auszubildenden Ihren Weg zum Abschluss Steuerfachangestellte/r bei uns begonnen. Wir haben Sie sehr herzlich aufgenommen und legen großen Wert auf eine fundierte fachliche Ausbildung, aber auch auf die „menschliche" Komponente.

Ausbildung ist generell digitaler, flexibler und werteorientierter geworden. Grundsätzlich soll der angestrebte Beruf nicht nur Sicherheit, sondern auch Sinn geben. Mit dem Passus „Mach erst mal eine kaufmännische Ausbildung, dann hast Du was Ordentliches in der Tasche" lässt sich die heutige Generation nicht mehr überzeugen.

Die Ausbildung muss Platz für Selbstverwirklichung lassen und möglichst noch einen gesellschaftlichen Beitrag leisten. Lernplattformen, Chatbots und KI-gestützte Tools sind heutzutage Teil der Ausbildung; egal in welcher Branche. Die Berufsschulen fordern einen „hohen Grad an Ausrüstung" für die zukünftigen Fachkräfte; Hard- und Software auf neuestem und innovativem Stand.

Neben diesen Vorgaben übernehmen wir zusätzliche Fachliteratur, machen ausbildungsbegleitende Lehrgänge möglich und ersetzen Fahrtkosten.

Doch damit immer noch nicht genug: Zwei unserer Kollegen/Kolleginnen haben sich in einem mehrtägigen Seminar für Ausbilderinnen weiter fortgebildet. Die Ausbildung unserer Azubis erfolgt anhand eines betrieblichen Ausbildungsplans, der die gesetzlichen Anforderungen übersteigt.

Aber was erwarten wir als Unternehmen LVHN? Eine Lernpflicht und dazu ein ordentlich geführter Ausbildungsnachweis sind nicht genug. Sorgfalts- und Schweigepflicht sind ebenfalls vertragliche Pflichten.

Aber wir haben auch persönliche Erwartungen an unsere Auszubildenden in der LVHN: Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit im täglichen Ablauf, Motivation und ein hohes Maß an eigener Lernbereitschaft; ein freundlicher respektvoller Umgang mit allen und auch Kritikfähigkeit. Eine gute Grundhaltung für den Start in den Beruf ist mindesten genauso wichtig wie das Fachwissen.

Wenn Sie das lesen, haben unsere Azubis schon die ersten Wochen „Schule und Büro" hinter sich. Schauen Sie auch bei Instagram und Linkedin rein, wie die Ausbildung bei uns so läuft.

Wir wünschen Ihnen ein gutes Jahresende 2026!

Zahlungstermine

Dienstag, 10.11.2026
Umsatzsteuer, Lohnsteuer

Montag, 16.11.2026
Grundsteuer, Gewerbesteuer

Donnerstag, 26.11.2026
Sozialversicherungsbeiträge

Donnerstag, 10.12.2026
Lohnsteuer, Einkommensteuer

Montag, 28.12.2026
Sozialversicherungsbeiträge

Montag, 11.01.2027
Lohnsteuer, Umsatzsteuer

Mittwoch, 27.01.2027
Sozialversicherungsbeiträge

> 65 Mitarbeiter
3 Standorte

Besuchen Sie uns auch online!



LVHN Steuerberatung GmbH
Wunstorfer Landstr. 8
30453 Hannover
info@lvhn.de

Tel. +49 (0) 511 400 7900
www.lvhn.de

DISCLAIMER
kompakt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die LVHN Steuerberatung GmbH gerne zur Verfügung. **kompakt** unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 1: ParinApril - stock.adobe.com, Seite 3: ParinApril - stock.adobe.com, Seite 4: opolja - stock.adobe.com, Seite 5: Stihl024 - stock.adobe.com, Seite 5: Julia Kljujewa - stock.adobe.com, Seite 6: mofreza - stock.adobe.com, Seite 6: tadamichi - stock.adobe.com, Seite 7: ARAMYAN - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater – www.wiadok.de